

Grundstücken oder durch Bestellung von Erbbaurechten zu fördern. Der Abschluß der Verträge verzögerte sich bisher mangels unentbehrlicher Grundlagen (Wirtschaftspläne, Schätzungsgutachten usw.). Da auf Veranlassung des Staatsministeriums der Finanzen inzwischen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden die beschleunigte Beschaffung dieser Grundlagen geregelt werden konnte, steht dem baldigen Abschluß von Kaufverträgen und der Bestellung von Erbbaurechten grundsätzlich nichts mehr im Wege.

Im Auftrag
(gez.) **Claus Leusser,**
Ministerialrat

Beilage 4638

Zur Beilage 4514

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

M ü n c h e n, den 13. November 1950

An das
Bayerische Landtagsamt

Betreff:
Steuerbefreiung für Weihnachtsgewandungen.
Auf den Beschluß des Bayer. Landtags vom
19. Oktober 1950

Entsprechend dem Beschluß des Bayer. Landtags vom 19. Oktober 1950 habe ich beim Bundesminister der Finanzen beantragt, eine mit Zustimmung des Bundesrats ergehende Verwaltungsanordnung der Bundesregierung zu erlassen, mit der der steuerfreie Betrag der Weihnachtsgewandungen von derzeit 100 DM (§ 6 Ziffer 10 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 10. Oktober 1950, *FMBL.* S. 554) auf 400 DM erhöht wird. Ich bemerke jedoch, daß sich das Bayer. Staatsministerium der Finanzen vor Bekanntwerden des Landtagsbeschlusses aus folgenden Gründen gegen die Erhöhung des steuerfreien Betrages der Weihnachtsgewandungen ausgesprochen hat:

1. Eine Erhöhung des steuerfreien Betrages der Weihnachtsgewandungen bringt für Bayern einen nicht unbeträchtlichen Lohnsteuerausfall mit sich, der bei der derzeitigen Kassenlage nicht tragbar ist.
2. Die Weihnachtsgewandung von schätzungsweise 95 v. H. aller Arbeitnehmer beträgt weniger als 100 DM. Eine Erhöhung des steuerfreien Betrages würde deshalb nur wenigen und in der Regel besser besoldeten Arbeitnehmern zugute kommen, für die die Besteuerung des die 100-DM-Grenze übersteigenden Betrages keine Härte bedeutet.
3. Die Gewährung eines steuerfreien Betrages für Weihnachtsgewandungen führt gegenüber jenen Steuerpflichtigen zu einer Ungleichmäßigkeit, die keine solchen Gewandungen erhalten und ihre lau-

senden Bezüge voll zu versteuern haben. Hierzu gehören insbesondere die Bediensteten der öffentlichen Hand, die heute zu den schlechtest bezahlten Arbeitnehmern gehören. Es ist deshalb von Arbeitnehmerseite nicht mit Unrecht gefordert worden, daß auch solchen Personen, die keine Weihnachtsgewandungen erhalten, im Weihnachtsmonat ein steuerfreier Betrag von 100 DM gewährt wird. Durch eine Erhöhung des steuerfreien Betrages der Weihnachtsgewandung würde die bereits bestehende Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung noch verschärft und die Forderung auf Gewährung eines allgemeinen Freibetrags noch unterstrichen werden.

4. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat in seiner 31. Sitzung am 2. November 1950 zu Anträgen auf Erhöhung der Lohnsteuerfreigrenze für Weihnachtsgewandungen beschlossen, zu diesen Anträgen keine Stellung zu nehmen, nachdem die Steuerfreiheit der Weihnachtsgewandungen in der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Oktober 1950 durch den Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats geregelt worden ist.

J. W.
(gez.) **Dr. Hans Müller,**
Staatssekretär

Beilage 4639

Zu den Beilagen 3500, 4469

Bayerische Staatskanzlei

M ü n c h e n, den 25. Oktober 1950

An den
Herrn Präsidenten
des **Bayerischen Landtags**
M ü n c h e n

Betreff:
Berücksichtigung der bayerischen Waldweber bei der Vergabe von Staatsaufträgen.
Zum Beschluß des Bayer. Landtags vom
10. März 1950

Im Nachgang zum Schreiben vom 9. Oktober 1950 Nr. 19314 Bu/n beehre ich mich mitzuteilen, daß mit Entschließung vom 14. Oktober 1950 Nr. V — 46/50 auch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die unterstellten Behörden und Stellen angewiesen hat, dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 10. März 1950 durch Vergabe von entsprechenden Aufträgen an die in einem beigefügten Anschriftenverzeichnis aufgeführten Stellen Rechnung zu tragen.

J. W.
(gez.) **Claus Leusser,**
Ministerialrat